

.....,
Ort Datum

.....
.....
.....
.....

An

.....
.....
.....
.....

**Ladung zum 2. Ortstermin im Wildschadens-/Jagdschadensverfahren nach
§ 48 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz (ThJG)**

Az.:

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

zum 1. Ortstermin am um Uhr wurde keine
gütliche Einigung erzielt.

Zur Feststellung des angemeldeten Wildschadens/Jagdschadens nach § 48 Abs. 5 ThJG auf
dem Grundstück:,
(Gemarkung/Flur/Flurstück)

.....
(soweit bekannt und erforderlich: Forstadresse aus d. Waldeinteilungsnetz/landwirtsch. Schlagnummer/Lage der Schadfläche)

im
(Name des Jagdbezirks)

laden wir Sie zum 2. Ortstermin auf dem vorgenannten Grundstück

am um Uhr ein.

Es besteht die Möglichkeit, ab dem Treffpunkt

.....
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

gemeinsam zum vorgenannten Grundstück zu fahren.

**Bei dem Ortstermin haben sich die Beteiligten durch ein amtliches Dokument
auszuweisen. Bei Wahrnehmung des Termins durch Ihren gesetzlichen Vertreter oder
Ihren Bevollmächtigten, ist die Vertretungsvollmacht in Schriftform vorzulegen.**

Darauf hingewiesen wird, dass eine gütliche Einigung ohne Erhebung weiterer Kosten und ohne weiteren Ortstermin noch möglich ist, wenn bis zum das Ergebnis der gütlichen Einigung bei der verfahrensführenden Verwaltung zur Niederschrift abgegeben und persönlich von den Beteiligten oder durch deren Vertreter/Bevollmächtigten unterzeichnet wurde. Vertreter bzw. Bevollmächtigte haben Ihre Berechtigung in Schriftform vorzulegen.

Für den 2. Ortstermin wird ein Schadensschätzer hinzugezogen. Dieser hat den entstandenen Wildschaden/Jagdschaden in Form einer Schätzung festzustellen. Kommt zwischen den Beteiligten keine gütliche Einigung auf Grundlage des Ergebnisses dieser Schätzung zustande, wird die Erstellung eines Wildschadens-/Jagdschadensgutachtens beauftragt, welches nach § 48 Abs. 5 ThJG Grundlage des Vorbescheides der verfahrensführenden Verwaltung sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Verfahrensführende Verwaltung